

Die Forstanstalt Eisenach.

Im Märzheft dieser Blätter hat ein Korrespondent unter dem Zeichen Z die Behauptung ausgesprochen, die in Eisenach bestehende Einrichtung „trage vorzugsweise die Schuld, daß die thüringischen Forstbeamten im Verkehr mit Kollegen aus anderen Staaten, die ihre Ausbildung auf Akademien oder Universitäten empfangen haben, mit unverkennbarer Geringschätzung behandelt werden.“ Weiter tritt derselbe für Aufhebung von Eisenach ein, damit „endlich eines der wichtigsten Hindernisse aus dem Wege geräumt werde, die sich der Hebung des Standes der thüringischen Forstbeamten entgegenstellen.“

Gegen diese Auffassung erhebt nun der Direktor genannter Anstalt Dr. Stöber, energischen Protest und fügt u. a. wörtlich bei: „Wäre der Herr Verfasser jener Notiz mit den hiesigen Zuständen wirklich bekannt, so würde er von unserer Anstalt voraussichtlich ein besseres Urtheil haben u. s. w.“

Dieser Äußerung gegenüber fühlen wir uns zu der Erklärung verpflichtet, daß Herr Z zu den angesehensten höheren Forstbeamten Thüringens gehört.

Die Redaktion.

Die Urlaubsgefuche der badischen Oberförster.

Jeder badische Beamte hat das Recht, alljährlich vier Wochen Urlaub zu verlangen und machen auch die meisten hiervon Gebrauch.

Erhält nun ein Oberamtmann oder Amtsrichter einen solchen Urlaub, dann wird von dem Ministerium ein Referendar oder Rechtspraktikant bestimmt, welcher gegen eine tägliche vom Staat bezahlte Diät von 7—8 *M* den Dienst zu versehen hat. Anders ist dieses bei den Oberförstern. Ein großh. Oberförster erhält nur Urlaub, wenn sich ein Nachbarcollege schriftlich verpflichtet, die unverschieblichen Dienstgeschäfte unentgeltlich zu besorgen. In vielen Fällen wird das ohne große Körperanstrengung geschehen, der Wald wird eben dem Gutpersonal verwahrt überlassen bleiben. Oft aber ist das nicht möglich. Dem Schreiber dieser Zeilen war es früher 12 Jahre lang beschieden, für einen leider verstorbenen lieben Freund jedesmal 4—6 Wochen lang, während dieser in einem Bade weilen mußte, regelmäßig in seinen sämtlichen Staats- und Gemeinbewaldungen das Eichenschälholz aufzunehmen und kamen auch noch andere auswärtige und schriftliche Dienstgeschäfte vor. Eine Vergütung vom Staate wurde hiersfür nicht geleistet und dem Freunde eine Rechnung für Zehrung zc. vorzulegen — wer wird das thun wollen! Viele Oberförster haben sich über diese ungleiche Behandlung entgegen anderen Staatsbeamten schon bitter beklagt, doch zu einer Änderung dieses Verfahrens kam es bis jetzt nicht.

Un erwähnt wollen wir nicht lassen, daß ein Oberförster schon 3 und mehr Bezirke zu gleicher Zeit zu verwalten hatte; eine nähere Ausführung, wie das möglich ist, soll besser unterbleiben. Die Beamten von Staatsklassen müssen sogenannten Zwangsurlaub nehmen, damit der Dienst von einem anderen Beamten während 4 Wochen kontrolliert werden kann. Da in Baden kein Mangel an Forstpraktikanten herrscht und auch sicher jeder derselben bereit ist, gegen Vergütung wie bei den Rechtspraktikanten, eine Dienstversetzung zu übernehmen, dürfte es nicht mehr wie recht und billig sein, die Oberförster mit gleichem Maße wie die anderen Beamten des Staates zu messen.